

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dormagen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, Neufassung mit Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) – Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und der Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfpflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG**

Zur Erschließung der Planbereiche des Bebauungsplanes Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ betreibt die Stadt Dormagen die Neuerrichtung einer Erschließungsstraße in Form eines ca.150 m langen Stichweges. Das Straßenbauvorhaben gehört zu den Vorhaben, für die nach Anlage 1, Nr. 5 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-UVPG NRW vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 564)), die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW vorgesehen ist.

Zu dieser im Rahmen der Straßenplanung erfolgten Vorprüfung ist grundsätzlich festzustellen, dass sich die Neuplanung der Gemeindestraße räumlich innerhalb eines angemessenen Achtungsabstands zu einem Störfallbetriebsbereich an der Siemensstraße befindet. Das Straßenbauvorhaben, mit seiner aus den örtlichen Gegebenheiten prognostizierten geringen Verkehrsdichte, ist in der immissionsrechtlichen Begriffsbestimmung nicht als benachbartes Schutzobjekt im Sinne eines wichtigen Verkehrsweges des § 3 Abs. 5d des BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetzes – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, zu betrachten und zu berücksichtigen.

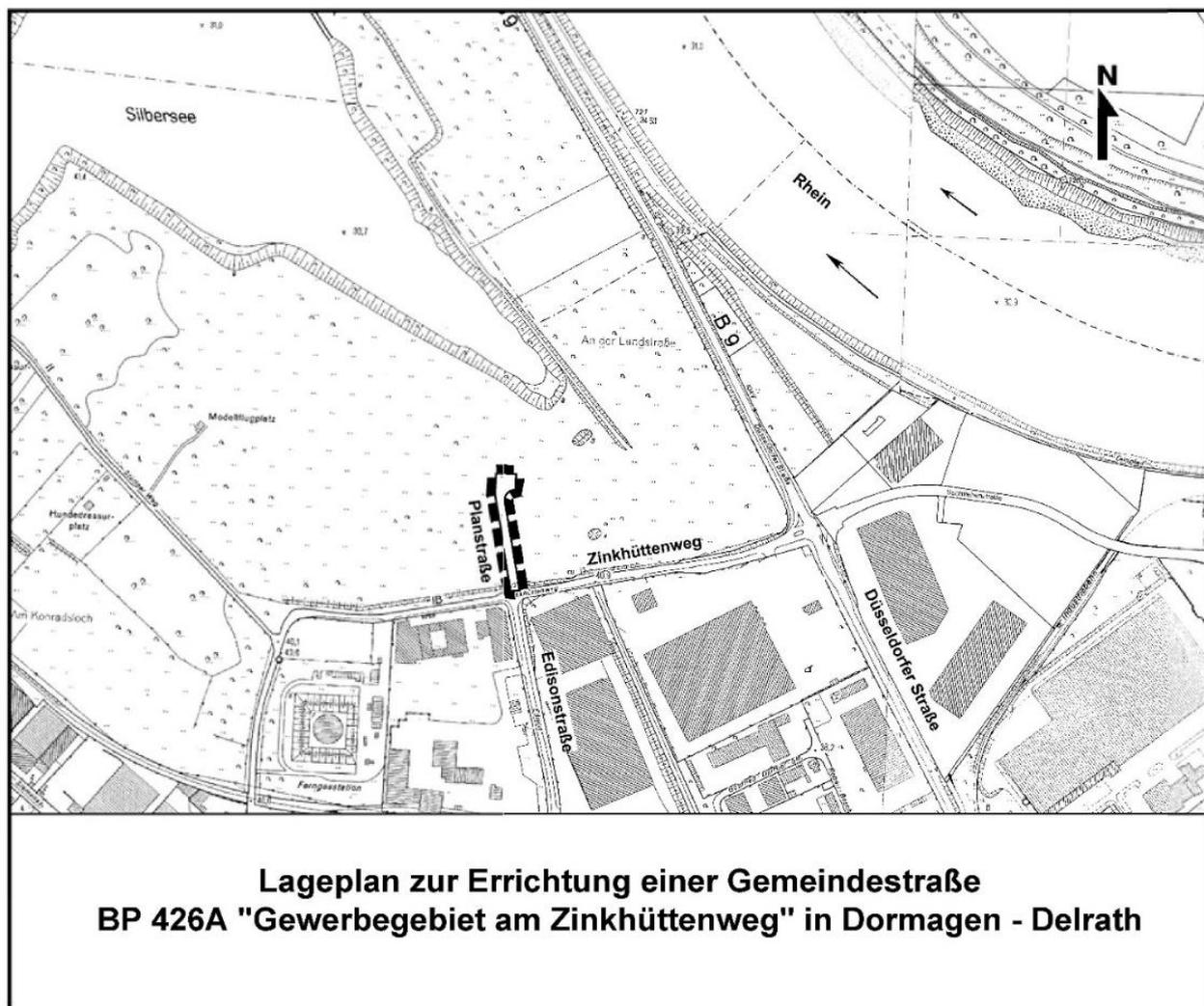
Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Als wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind hinsichtlich der jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG NRW anzuführen:

- Das in Anspruch genommene Gebiet ist eine langjährige Industriebrache mit Grün- und Waldflächen, die mit dem Vorhaben für eine Wiedernutzung erschlossen werden soll. Empfindliche Nutzungen sind somit nicht betroffen (Nutzungskriterien).
- Die bestehende Altlastensituation wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert.
- Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt. Hinsichtlich der betroffenen Tierarten (insbesondere Zauneidechsen) werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vorkehrungen des Vorhabenträger offensichtlich ausgeschlossen (Qualitätskriterien).
- Es sind keine Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW betroffen (Schutzkriterien).

Dieses Ergebnis wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Lage der Planstraße ist im Übersichtsplan dargestellt.



Die vorgenannte Vorprüfung kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann auf Grund der Corona – Pandemie **nur nach vorheriger Terminanmeldung** erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail ([stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de)), telefonisch (02133-257855) oder postalisch an Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen zu tätigen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Dormagen den jeweils geltenden Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um die Personenanzahl, die sich gleichzeitig am Auslegungsort aufhält, gering zu halten, werden max. zwei einsichtsnehmende Besucher/Innen (aus einem Haushalt) gleichzeitig zugelassen. Die geltenden Maßnahmen (Maskenpflicht, Abstand halten, Händedesinfektion) sind einzuhalten. Der Zutritt zu den Rathäusern für Besucher wird nur noch mit medizinischen Masken (OP-Masken, KN95 oder FFP2-Masken) gestattet. Im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung werden Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen wieder vernichtet.

Dormagen, den 28.06.2021  
Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld